

## Qualitätsvereinbarungen für Getreide-, Leguminosen- und Ölsaatenanlieferungen

1. Der Erfassungshandel ist nach QS zertifiziert. Wir sind deshalb gehalten, Sie über folgende Anforderungen zu informieren. Diese dienen als Basisvereinbarung zwischen Ihnen, dem Produzenten bzw. Lieferanten und uns, dem Erfassungshandel.
2. Der Produzent/Lieferant erklärt, dass die gelieferten Partien Getreide, Leguminosen und Ölsaaten den hygienischen Grundsätzen entsprechend und gemäß den Vorgaben der guten landwirtschaftlichen Praxis und den gesetzlichen Bestimmungen der EU/D erzeugt wurden. Die Einhaltung der Verpflichtung aus der VO (EG) 852/2004 und VO (EG) 183/2005 (Lebensmittel- bzw. Futtermittelhygiene VO) und dem [Merkblatt „Hygienischen Maßnahmen für den Umgang mit Getreide, Ölsaaten und Leguminosen“](#) in der jeweils geltenden Fassung gilt als vom Produzenten/Lieferanten zugesichert.
3. Die Anlieferung muss in geeigneten, sauberen Fahrzeugen erfolgen. Der Transport muss entsprechend den Leitlinien [QS Transport, GMP B4](#) oder der Leitlinie Futtermitteltransport von [BGL, DVT und DRV](#) erfolgen.
4. Die Rückverfolgbarkeit der gelieferten Produkte ist im Rahmen der Gesetzgebung (VO (EG) 178-2002 & VO (EG) 183-2005) unbedingt sicher zu stellen (eine Stufe vorher und eine Stufe nachher).
5. Die Beschaffenheit der Ware ist gut, gesund und schädlingsfrei, d.h. frei von lebenden Schädlingen, einschließlich Milben in jedem Stadium. Die Ware muss überdies trocken, handelsüblich, gereinigt, weitgehend frei von Stäuben, frei von Reinigungsanteilen/Aspirationsrückständen und darf nicht nachträglich mit Wasser oder ähnlichem benetzt sein.
6. Der Produzent/Lieferant erklärt ferner, dass er nachfolgende Ziele einer hochqualitativen Getreide-, Leguminosen- und Ölsaatenerzeugung beachtet:
  - Die Lager und Zwischenlager sind für die Lagerung geeignet.
  - Die Lagerung, Trocknung und Reinigung erfolgen durch saubere Anlagen.
  - Die für Pflanzenschutzmittelrückstände in Getreide geltenden Höchstgehalte gemäß VO (EG) Nr. 396/2005 in der jeweils gültigen Fassung werden eingehalten.
  - Das Erntegut ist nicht mit gesetzlich unzulässigen chemischen Mitteln behandelt worden.
  - Es werden geeignete Maßnahmen getroffen, um den Zugang von Vögeln, Nagetieren usw. zu verhindern.
  - Die Ware mit Zweckbestimmung Lebens- oder Futtermittel wird getrennt von anderer Ware, z.B. Dünger, Öle, Fette, Pflanzenschutzmittel gehalten.
  - Die Feldfrüchte stammen nicht von Flächen, auf denen in den letzten 12 Monaten Klärschlamm ausgebracht wurde.

**Ist einer oder mehrere dieser Qualitätsaspekte nicht erfüllt, so ist der Erfassungshandel hierüber vom Produzenten/Lieferanten unverzüglich, d.h. vor Anlieferung zu informieren. Diese Informationspflicht besteht auch für am Erntegut vorgenommene chemische Behandlungen, die Rückverfolgbarkeit und die Kennzeichnung von genetisch veränderten Organismen nach z.Zt. geltenden EU-Verordnungen.**
7. Der Produzent/Lieferant verpflichtet sich die Vorschriften der VO (EG) Nr.1829/2003 über gentechnisch veränderte Lebens- und Futtermittel sowie der VO (EG) Nr. 1830/2003 über Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung von gentechnisch veränderten Organismen strikt zu befolgen und anzuwenden.
8. Der Produzent/Lieferant von Ernteerzeugnissen ist mit der Zusammenlagerung mit weiterem Erntegut beim Erfassungshandel einverstanden.